

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen vom Trainingscenter SanaTrain. Die AGB sowie die Hausordnung sind Vertragsbestandteil und für jedes Mitglied bindend.

2. Bedingungen

2.1 Der Inhaber/Die Inhaberin des Abonnements hat das Recht, während der Öffnungszeiten die dem Abonnement entsprechenden Anlagen des Trainingscenters SanaTrain unter Einhaltung der geltenden SanaTrain Hausordnung für die Dauer des Vertrages zu benützen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Das Abonnement (Zutrittsberechtigung) ist persönlich und nicht übertragbar. Die Zutrittskarte muss immer mitgeführt werden und bei jedem Eintritt an den Kartenleser (auch wenn die Türe offensteht) gehalten werden.
- 3.2 Alle erwähnten Dienstleistungen (Vertragsbestandteile siehe Vertrag) werden Kunden ab dem 16. Geburtstag angeboten. Die MitarbeiterInnen des SanaTrain sowie der Verwaltung der Kantonsspital Glarus AG behalten sich vor, eine Kopie eines eidgenössischen Ausweises sowie die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung zu verlangen.
- 3.3 Studenten, Lehrlinge, AHV- und IV- Rentner erhalten eine Ermässigung nach Vorlage eines gültigen Ausweises.
- 3.4 Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung vertragsrelevanter Daten (Name, Adresse, E-Mail) innert 14 Tagen dem SanaTrain mitzuteilen.

4. Preise

4.1 Die Abonnementspreise und Vertragsmodalitäten können von der Kantonsspital Glarus AG jederzeit neu berechnet und/oder angepasst werden; dies gilt beim Abschluss jedes neuen Vertrages. Die Preise gelten gemäss aktueller Ausschreibung.

5. Zahlung

- 5.1 Mit der Unterzeichnung des Abonnement-Vertrages tritt dieser in Kraft. Der Kunde ist dazu verpflichtet, sämtliche Zahlungen gemäss Vertrag zu begleichen. Bei Nichtbezahlung wird der Gesamtbetrag in Rechnung gestellt. Bei Änderungen des bereits unterzeichneten Vertrages wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 erhoben.
- 5.2 Pro Vertragsabschluss kann max. ein Rabatt eingelöst werden (Rabatte können nicht kumuliert werden).
- 5.3 Das Depot für die Zutrittskarte und das Chiparmband beträgt CHF 50.00. Die Zutrittskarte und das Chiparmband müssen innert sechs Monaten nach Ablauf des Vertrages in der Kantonsspital Glarus AG entwertet werden. Danach wird die Kartennummer gelöscht und das Depot nicht mehr ausbezahlt.
- 5.4 a. Wird ein neu ausgestellter Vertrag nicht abgeholt, wird eine Entschädigung für den Einstiegstest von CHF 130.00 in Rechnung gestellt.
 - b. Wird eine Abonnementsverlängerung bis zum Ablauf des neuen Vertrages nicht abgeholt, werden die Zutrittskarte und das hinterlegte Depot eingezogen.
- 5.5 Das Nichtbenützen der Leistungen berechtigt zu keinerlei Rückforderungen oder Reduktionen.

6. Öffnungszeiten

- 6.1 Die verfügbaren Trainingsanlagen und –geräte im SanaTrain stehen den Kunden mit Ausnahme von betriebsbedingten Schliessungen (Bspw. Revision, Reinigung, Umbau und Sanierung, etc.) während den Öffnungszeiten zum nicht exklusiven Gebrauch zur Verfügung. Es besteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung oder Verlängerung des Vertrages aufgrund von Ausfällen.
- 6.2 Bei Zugangsbeschränkungen zur Trainingsanlage und deren Einrichtungen oder infolge von Betriebsschliessung infolge höherer Gewalt (z.B. Brand, Epidemien, Pandemien, staatliche Restriktionen, Streik) und / oder Erlasse oder übrige Handlungen staatlicher Behörden besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Verlängerung des Vertrages.



Seite 2 / 3

Das Trainingscenter SanaTrain ist berechtigt, die Öffnungszeiten sowie das Angebot jederzeit zu ändern (auf- oder abbauen). Es besteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung oder Reduktion aufgrund von Änderungen der Öffnungszeiten.

7. Haftung und Sicherheit

- 7.1 Die Benutzung der Trainingsanlagen und –geräte sowie die Teilnahme an Kursen erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Der Abschluss einer Versicherung ist Sache des Kunden.
- 7.2 Wird durch unsachgemässe Behandlung der Anlage und Einrichtungen bzw. Geräte ein Schaden verursacht, haftet der Kunde für den verursachten Schaden. Eltern haften für ihre Kinder.
- 7.3 Ausserhalb der betreuten Öffnungszeiten trainiert der Kunde ausdrücklich auf eigene Verantwortung. Wenn sich der Kunde allein in den Räumlichkeiten aufhält, empfiehlt das Trainingscenter SanaTrain ausdrücklich, sein eigenes Mobilgerät bei sich zu tragen. Der Kunde hat besorgt zu sein, die genaue Handhabung des Notrufsystems des Trainingscenters SanaTrain zu kennen und sich ggf. durch die Mitarbeitenden und/oder durch einen Aushang im Voraus zu informieren.
 - Der Kunde wird beim Lösen eines Abonnements über die unbetreuten Zeiten und das System instruiert.
- 7.4 Für persönliche Effekten (bspw. Verlust oder Diebstahl) wird jegliche Haftung durch die Kantonsspital Glarus AG abgelehnt.
- 7.5 Nichtbenutzung der Anlage und Einrichtungen oder der Kurse berechtigt weder zur Reduktion noch Rückforderung des Mitgliedschaftsbeitrags.

8. Zuwiderhandlungen

8.1 Jeder Benutzer des Trainingscenters verpflichtet sich, den Anweisungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten sowie die SanaTrain-Hausordnung strikt einzuhalten. Ist dies nicht der Fall, ist die Leitung des Trainingscenters SanaTrain berechtigt, den laufenden Abonnement-Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Der Inhaber hat in diesem Fall keinerlei Anspruch auf Rückerstattung des Restbetrages.

9. Nichtbenutzung, TimeStop und Rückerstattungen

- 9.1 Timestopp bei Halbjahres-, Jahres-, Zwei- und Dreijahresabonnement Die Abonnement-Laufzeit kann nach dem Timestopp-System pro Jahr einmalig unterbrochen werden. Die Unterbrechung darf jedoch 180 Tage nicht überschreiten. Ein Timestopp über das Ende der ursprünglich vereinbarten Abonnementsdauer hinaus, ist nicht möglich. Der Timestopp ist schriftlich (Formular im SanaTrain erhätlich) mit Angabe der genauen Daten (von/bis) zu melden. Die Zutrittskarte muss während des Timestopps abgegeben werden. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 berechnet. Das Abonnement verlängert sich um die Timestopp-Laufzeit.
- 9.2 Bei nachgewiesener Notwendigkeit der Unterbrechung infolge Unfalls, Krankheit, Schwangerschaft oder Militärdienst entfällt die Bearbeitungsgebühr und der Vertrag wird um die Dauer des Attestes verlängert. Es ist zwingend notwendig, dem SanaTrain zu Beginn der Unterbrechung ein Attest zukommen zu lassen. Ein nachträglich zugestelltes Attest kann nicht berücksichtigt werden.

10. Änderungen Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 10.1 Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Hausordnung vorbehalten bleiben und dass ihm diese in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden.
- 10.2 Anders lautende mündliche Absprachen, die den Inhalt dieser Vereinbarung tangieren, sind nichtig.

11. Datenschutz und Videoüberwachung

11.1 Beim Umgang mit Daten hält sich das SanaTrain an die geltende Gesetzgebung, insbesondere an das Datenschutzrecht. Das SanaTrain erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistung, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehungen, namentlich die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur, sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden. Der Kunde willigt ein, dass das SanaTrain im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung des Vertrages Auskünfte über ihn einholen bzw. Daten betreffend seinem Zahlverhalten weitergeben kann:



Seite 3 / 3

- seine Daten für Marketingzwecke bearbeiten darf, namentlich für die bedarfsgerechte Gestaltung und Entwicklung ihrer Dienstleistung. Der Kunde kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken einschränken und untersagen.
- 11.2 Das Trainingscenter SanaTrain ist verpflichtet, nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht die entsprechenden Mitgliederdaten zu löschen, sofern der Kunde nicht mehr aktiv ist.
- 11.3 Die Trainingsflächen sowie der Eingangsbereich werden aus Sicherheitsgründen Videoüberwacht. Die Aufnahmen werden gespeichert, soweit und solange dies im Einzelfall zur Sicherheit seiner Mitglieder und Aufklärung von Straftaten erforderlich ist. Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle werden durch Hinweisschilder erkennbar gemacht. Die einschlägigen Bestimmungen werden eingehalten.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Glarus.